

SATZUNG

der

GEMEINDE HODENHAGEN

über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hodenhagen in seiner Sitzung am 20.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als Ersatz ihrer Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 35,- €.
- (2) Ferner wird den Ratsmitgliedern eine pauschale Aufwandsentschädigung von 22,- € monatlich gewährt. Für die Inanspruchnahme des privaten Internet- bzw. E-Mail-Anschlusses zur Über-sendung von Ratspost wird zusätzlich eine monatliche Pauschale von 10,- € gezahlt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Neben dem Sitzungsgeld erhalten die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse Ersatz ihres Verdienstauffalls und der Fahrkosten nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung.

§ 2

Entschädigung des Ratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 425,- € für die Abgeltung der Aufwendungen, die ihm/ihr durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 106 Abs. 1 Satz 1 des NKomVG entstehen. Im Falle der Ausweitung des Aufgabenumfangs auf die kompletten Amtsgeschäfte (Eingleisigkeit) erhöht sich die monatliche Aufwandsentschädigung auf 850,- €. Die Entschädigungen beinhalten jedoch nicht die sächlichen Kosten der Gemeinde für die Verwaltungstätigkeit. Ferner erhält sie/er als Ersatz für sämtliche mit der Tätigkeit anfallenden Fahrtkosten eine monatliche Pauschale von 30,- €, im Falle des Satzes 2 von 60,- €.
- (2) Die 1. stellvertretende Bürgermeisterin / der 1. stellvertretende Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,- €. Die 2. stellvertretende Bürgermeisterin bzw. der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 45,- €.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus gezahlt, auch wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat.

- (4) Ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister länger als einen Kalendermonat an der Ausübung seiner Ämter verhindert, so entfällt die Zahlung der Entschädigung nach Absatz 1 vom Ersten des darauffolgenden Monats. Seine/Ihre Gesamtentschädigung geht mit gleicher Wirkung auf die 1. stellvertretende Bürgermeisterin / den 1. stellvertretenden Bürgermeister und deren bzw. dessen Entschädigung auf die 2. stellvertretende Bürgermeisterin / den 2. stellvertretenden Bürgermeister über.

§ 3

Entschädigung und Auslagenersatz für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor und der stellvertretenden Gemeindedirektorin / dem stellvertretenden Gemeindedirektor nach § 106 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

Gemeindedirektor/in	300,- €
stellvertretende/r Gemeindedirektor/in	250,- €

- (2) Im Falle der Eingleisigkeit beträgt die monatliche Aufwandsentschädigung für die Verwaltungsvertreterin / den Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters 200,- €.
- (3) Der Gemeindedirektor erhält für innerörtliche Dienstreisen eine monatliche Wegstreckenentschädigung von 15,- €. Darüber hinaus werden Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Sonstige ehrenamtliche Tätige erhalten, soweit keine anderweitige gesetzliche Regelung besteht, Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 50,- € im Monat.
- (4) Neben dem Ersatz für Aufwand nach Absatz 2. wird Auslagenersatz für Kinderbetreuung von höchstens 15,- € je Stunde und Ersatz des Verdienstauffalls und der Fahrkosten nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung gewährt.

§ 4

Fahr- und Reisekosten

Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde erhalten die Ratsmitglieder und andere ehrenamtlich Tätige lediglich Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz, wenn die Reise vom Rat, vom Verwaltungsausschuss, von der Gemeindedirektorin / dem Gemeindedirektor angeordnet oder genehmigt wurde.

§ 5

Verdienstauffall

- (1) Neben den Entschädigungen nach den §§ 1 - 3 wird der nachgewiesene Verdienstauffall, der notwendigerweise durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit in den Ratsgremien der Gemeinde Hodenhagen tatsächlich entstanden ist, im Rahmen der Höchstsätze nach Absatz 2 erstattet. Ansprüche von Arbeitnehmern auf entsprechende Freistellung mit Lohnfortzahlung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gehen diesem Anspruch vor.
- (2) Der Erstattungsbetrag wird auf höchstens 30,- € je Stunde des erforderlichen Zeitaufwandes und 240,- € je Arbeitstag begrenzt.
- (3) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ausschüsse, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

erhalten einen Pauschalstundensatz von 15,- € des erforderlichen Zeitaufwandes, höchstens jedoch 120,- € pro Tag.

- (4) Zu dem erforderlichen Zeitaufwand für die Wahrnehmung einer Tätigkeit gehört grundsätzlich auch die notwendige Zeit für den Zu- und Abgang zwischen Wohnsitz bzw. Arbeitsstelle (soweit diese innerhalb des Kreisgebietes liegt) und Tätigkeitsort.

§ 6 Sonstiges

- (1) Mit den Entschädigungen nach den §§ 1 - 5 sind sämtliche Ansprüche abgegolten, die mit der Wahrnehmung eines Mandates oder eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Ansprüche auf die in den §§ 1 - 5 genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.
- (3) Sofern die nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes angesehen werden, sind die Beträge ausschließlich von den Empfängern zu versteuern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsherren, der Ehrenbeamten und der ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Hodenhagen vom 01.11.1996, in der Fassung vom 04.04.2012, außer Kraft.

Hodenhagen, den 20. Oktober 2021

Carsten Niemann
Gemeindedirektor

Karl Gerhard Tamke
Bürgermeister